



**Clubhausordnung
des Yachtclub Sipplingen e.V.**

Stand 27.04.2024

1. Die Benutzung des Clubhauses ist allen Mitgliedern, deren Angehörigen und Gästen in Begleitung eines Mitglieds erlaubt zu Zwecken, die dem Vereinsinteresse dienen.
2. Für den Zugang zum Clubhaus gibt es für Mitglieder auf Antrag eine persönlichen nicht übertragbaren Schlüsselchip, die gegen Pfand und Quittung ausgegeben wird.
 - a) Der Schlüsselchip erlaubt den Zugang zum Clubhaus.
 - b) Die Zugänge mit dem Schlüsselchip werden nacheinander mit Zeitangabe gespeichert.
 - c) Der Zugang für den persönlichen Schlüsselchip kann bei nicht zweckentsprechender Nutzung des Clubeigentums nach schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand gesperrt werden.
 - d) Der Verlust des Schlüsselchips muss unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden.
 - e) Bei Verlust erlischt der Anspruch auf Rückerstattung des Pfandbetrages.
 - f) Die Weitergabe des Schlüsselchips an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Für missbräuchliche Nutzung des Schlüsselchips haftet der Inhaber des Chips.
 - g) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Yachtclub muss der Schlüsselchips unverzüglich zurückgegeben werden.
3. Die Entnahme von Getränken durch die Mitglieder geschieht auf Vertrauensbasis. Der Kostenausgleich laut Preisliste soll durch unmittelbare Bezahlung in die Kasse erfolgen. Das Anschreiben ist nicht erwünscht.
4. Alle Getränke sind vom Clubhaus zu beziehen.
5. Im Clubhaus deponierte Lebensmittel, die nicht mit Namen des Einbringers und Datum der Einbringung gekennzeichnet sind, werden sofort als Abfall behandelt. Entsprechend gekennzeichnete Lebensmittel und private Getränke werden nach sieben Tagen wie nicht gekennzeichnete Lebensmittel behandelt. Deponierte original verschlossene Getränke gehen in die Nutzung des Clubs über.
6. Aus Rücksicht auf die Nachtruhe der Hafenerlieger ist spätestens ab 24.00 Uhr die Benutzung von Audio-Verstärkeranlagen einzustellen.
7. Vor dem Verlassen des Clubhauses ist dieses aufzuräumen und zu säubern. Es ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster ordentlich geschlossen und alle Lichter gelöscht sind. Des weiteren gilt:
 - a) Abfälle sind zu entfernen.
 - b) Gläser und Geschirr zu spülen und aufzuräumen.
 - c) Beschädigungen dem Vorstand zu melden.
8. Der Vorstand entscheidet über die Modalitäten des Ersatzes (Sach- oder Geldleistung). Beim Ersatz wird grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert angesetzt.
9. Für verursachte Schäden an Gebäude und Ausstattung ist der Benutzer zu Schadensersatz verpflichtet.
10. Der Vorstand kann zur Feststellung des Verursachers die gespeicherte Zugangskontrolle heranziehen.
11. Sind Nachreinigungen notwendig, werden die erforderlichen Arbeitsstunden dem Mitglied zusätzlich belastet. Das Mitglied erhält eine schriftliche Mitteilung über die Belastung des Arbeitsstundenkontos.

12. Besonders krasse oder wiederholte Verstöße gegen die Clubhausordnung werden vom Vorstand mit:
 - a) Abmahnung
 - b) dem Entzug des Schlüsselchips und / oder
 - c) dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Club geahndet.
13. Clubmitglieder haben die Möglichkeit, für persönliche, private Anlässe das Clubhaus mit seinen Einrichtungen zu reservieren.
Dies sind:
 - a) eigener Geburtstag, eigene Hochzeit, eigenes Jubiläum oder ähnliches.
Der Wunsch zur Reservierung ist dem Vorstand schriftlich zur Terminabstimmung und Entscheidung mit einer Frist von 10 Tagen einzureichen.
Vereinsveranstaltungen und deren Vorbereitungen haben Vorrang.
 - b) Für einen eigenen Anlass mit bis zu acht Teilnehmenden ist keine Reservierung erforderlich, muss jedoch mit dem Clubhauswart mindestens eine Woche zuvor abgestimmt werden.
 - c) Der Clubstammtisch muss auch bei Reservierung für andere Mitglieder freigehalten und die Entnahme von Getränken ermöglicht werden.
 - d) Bei positiver Entscheidung wird das Clubhaus gegen ein Entgelt von 50 € freigehalten.
 - e) Das Clubhaus ist nach der Benutzung unter Beachtung dieser Benutzerordnung an den Clubhauswart zu übergeben.
 - f) Der Benutzer erhält dann 25 € zurück, sofern nicht noch Aufwendungen für Schäden oder besondere Reinigung entstehen.
 - g) Für die Benutzung behält der Verein 25 € ein.
14. Gegenüber den Clubhausbenutzern lehnt der Verein jegliche Haftung ab.
15. Hunde sind im Freisitz nicht bzw. nur beschränkt gestattet und an der Leine zu halten.
16. Die Benutzung des Grills (Holzkohle/Gas) steht den Mitgliedern zur Verfügung.
Wer öfters grillt darf auch mal nach eigenem Ermessen für Nachschub sorgen. Nach jeder Benutzung muss der Grill gereinigt und evtl. Kohlereste entsorgt werden.
17. Im Clubhaus herrscht absolutes Rauchverbot.
18. Im Freisitz ist das Rauchen nur bei komplett geöffneten Seitenwänden und nach normalem Menschenverstand geduldet. Sollte ein Seitenteil des Freisitzes geschlossen sein, gilt auch hier ein absolutes Rauchverbot.
Für Raucher ist hier eine Raucherecke außerhalb des Freisitzes in Form eines Klapptresen eingerichtet.
19. Hafengäste sind herzlich willkommen. Ist das Clubhaus bewirtet, beziehen auch unsere Hafengäste ihre Getränke vom Clubhaus.
20. Diese Vereinsordnung wurde vom Vorstand am 26.03.2024 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2024 bestätigt.

Hinweis: der „Vorstand“ ist am einfachsten unter vorstand@ycsi.de zu informieren

Yachtclub Sipplingen e.V.

Clubgelände: Hafen West, 78354 Sipplingen
Postanschrift: Am Hauberg 16, 78354 Sipplingen
Internetpräsenz: www.ycsi.de
E-Mail: vorstand@ycsi.de

DSV Nr: BW061
Amtsgericht Freiburg VR 580144